

# STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail

An die  
Anspruchsberechtigten der Fernwasserversorgung  
Elbaue-Ostharz GmbH

Städte- und Gemeindebund  
Sachsen-Anhalt (SGSA)  
- Landesgeschäftsstelle -  
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300  
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: [post@sgsa.info](mailto:post@sgsa.info)  
Internet: [www.kommunales-sachsen-anhalt.de](http://www.kommunales-sachsen-anhalt.de)

Stadtparkasse Magdeburg  
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00  
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: **Frau Pankrath**  
Durchwahl: 0391 5924-372

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen  
pa-ck

Datum  
21.06.2018

- 1. Informationsveranstaltung für die Anspruchsberechtigten der Fernwasserversorgung Elbaue-Ostharz GmbH (FEO) am 23.05.2018**
- 2. Abfrage der Bereitschaft zur Bündelung der Anteile in einer Bündelungsgesellschaft; bevorzugte Rechtsform der Bündelungsgesellschaft**

Sehr geehrte Damen und Herren!

## **Zu 1)**

Am 23. Mai dieses Jahres hatten wir gemeinsam mit der FEO eine Informationsveranstaltung für die Anspruchsberechtigten organisiert. Ziel der Veranstaltung war es, Sie über die Hintergründe und Historie der rechtlichen Auseinandersetzung, den gegenwärtigen Stand des Verfahrens sowie über zukünftige Perspektiven zu unterrichten. Abgerundet wurde die Veranstaltung durch eine Darstellung des Unternehmensportfolios und der wirtschaftlichen Eckdaten der FEO. Wegen der Details verweisen wir auf die in der Veranstaltung verwendete Präsentation, die wir Ihnen nochmals als Anlage 1 übersenden.

## **Zu 2)**

### ***Abfrage der grundsätzlichen Bereitschaft zur Bildung einer Bündelungsgesellschaft und der Präferenzen für eine Rechtsform***

Eine der wesentlichen, in der Veranstaltung erörterten Fragen war die der Bündelung der Anteile der Anspruchsberechtigten. Mit Ausnahme der Anteile der Städte, Leipzig, Halle, Bitterfeld-Wolfen sowie der Trinkwasserversorgung Magdeburg belaufen sich die Quoten der übrigen Anspruchsberechtigten auf unter 5 v. H., bei der Mehrzahl der Städte und Gemeinden (50

von 66) sogar auf unter 1 v. H. Insgesamt halten die letztgenannten Städte und Gemeinden jedoch einen Anteil von ca. 30,5 v. H. der Gesellschaft. Eine Bündelung dieser Anteile erscheint daher sinnvoll. So ließe sich die Möglichkeit einer angemessenen Einflussnahme und sinnvollen Steuerung eröffnen. Außerdem würden langwierige Entscheidungsprozesse und hoher Verwaltungsaufwand vermieden.

In der Informationsveranstaltung wurde vereinbart, dass die Landesgeschäftsstelle die Bereitschaft der Anspruchsberechtigten zur Bündelung der Anteile sowie die Präferenzen für eine mögliche Rechtsform einer derartigen Bündelungsgesellschaft erfragt. Wir haben zu diesem Zweck die als Anlage 2 übermittelte Abfrage vorbereitet, um deren Beantwortung und Rücksendung wir bis zum

**31.07.2018**

bitten.

### ***Zeitpunkt der Bündelung***

Soweit grundsätzlich die Bereitschaft in eine Bündelung besteht, ist der Zeitpunkt für die Gründung einer solchen Gesellschaft in den Fokus zu nehmen. Eine Anteilsbündelung ist vor einer abschließenden Zuordnung an die anspruchsberechtigten Städte und Gemeinden zu empfehlen.

Eine Bündelung der Anteile nach Zuordnung an die anspruchsberechtigten Städte- und Gemeinden hätte steuerrechtlich nachteilige Auswirkungen, die sich durch eine Anteilsbündelung im Vorfeld der Übertragung vermeiden lassen. Außerdem können weitere Kosten (z. B. für die Beurkundung der Anteilsübertragung bei teilweise hohen Gegenstandswerten) vermieden werden.

Die zukünftige Handlungsfähigkeit der FEO wäre zudem bei der sehr kleinteiligen zukünftigen Gesellschaftsstruktur gefährdet. Handlungsfähige Gremien können - und dies muss im Interesse der versorgten Kommunen liegen - nur durch eine Bündelung der Anteile und damit Straffung der Gesellschafterstruktur erreicht werden. Nur so lassen sich mittel- und langfristige kommunalen Interessen an einer bezahlbaren Trinkwasserversorgung gestalten und sichern. Soweit eine Einigung vor Zuordnung der Anteile nicht erreicht werden kann, sollte zumindest der Versuch einer treuhänderischen Bündelung der Anteile unternommen werden.

### ***Mögliche Rechtsformen einer Bündelung***

Vor einer kurzen Erläuterung denkbarer Rechtsformen für eine Bündelungsgesellschaft ist darauf hinzuweisen, dass das Unternehmensziel der FEO nicht die Gewinnerzielung bzw. -optimierung und damit die Erwirtschaftung von Ausschüttungen an die Anteilseigner ist. Zielstellung ist vielmehr die Sicherung der Versorgung mit hochwertigem Trinkwasser bei stabiler Preisstruktur. Es geht bei der Entscheidung über eine Bündelung also auch darum, die Erreichung dieses Ziels bestmöglich zu gestalten.

- **Bündelung in einem Zweckverband**

Bei einem Zweckverband handelt es sich um eine den Kommunen geläufige Art interkommunaler Zusammenarbeit. Diese Rechtsform zeichnet sich zwar durch eine hohe Akzeptanz bei Städten, Gemeinden und Aufsichtsbehörden aus, birgt gleichwohl aber auch Probleme.

Unter den Anspruchsberechtigten befinden sich auch einige Zweckverbände. Ein Zweckverband als Mitglied im Zweckverband ist rechtlich ausgeschlossen. Hier wäre mit den zuständigen Ministerien ggf. zu erörtern, ob für einen vermögensverwaltenden Zweckverband insoweit eine Ausnahme zugelassen werden könnte.

In die Entscheidung einbezogen werden sollten auch die Umstände, dass es im Zweckverband keine Haftungsbeschränkung für die Zweckverbandsmitglieder gibt und dass ein Austrittsverfahren kompliziert und langwierig ist. Gerade letzteres kann kurzfristig erforderliche Reaktionen auf unerwünschte strategische Entscheidungen verhindern und birgt die Gefahr der Majorisierung innerhalb des Zweckverbandes.

- **Anstalt öffentlichen Rechts**

Die Anstalt öffentlichen Rechts hätte gegenüber einem Zweckverband den Vorteil, dass einerseits auch die anspruchsberechtigten Zweckverbände problemlos Mitglied werden könnten. Andererseits zeichnet sich diese Rechtsform durch relativ einfache Bei- und Austrittsmodalitäten aus.

Auch bei dieser Rechtsform gibt es für die einzelnen Gesellschafter aber keine Haftungsbeschränkung. Bei Zweckverbänden käme hinzu, dass nicht nur der Verband selbst haftet, sondern darüber hinaus eine Gewährträgerhaftung der Mitgliedskommunen des Zweckverbandes besteht. Bundeslandübergreifende Teilhabe wäre nur durch aufwändige Staatsverträge realisierbar.

- **GmbH**

Nachteile, die mit der Rechtsform eines Zweckverbandes oder einer Anstalt öffentlichen Rechts verbunden wären, ließen sich in einer GmbH vermeiden. Ein- und Austrittsmöglichkeiten wären frei gestaltbar. Die Mitgliedschaft eines Zweckverbandes und auch bundeslandübergreifende Mitgliedschaften wären unproblematisch.

Die Anteile würden von den Anspruchsberechtigten vollständig und dauerhaft an die GmbH übertragen. Es ist darauf hinzuweisen, dass Änderungen in der Gesellschafterstruktur oder im Gesellschaftsvertrag der Beurkundung und Eintragung im Handelsregister mit entsprechender Kostenfolge bedürfen.

- **GmbH als Treuhänder**

Neben den Vorteilen, die die Rechtsform einer GmbH böte, würde bei dieser Ausgestaltung die GmbH lediglich als Treuhänder auftreten. Die Anteile der Anspruchsberechtigten blieben weiterhin wirtschaftlich in deren Hand, was eine aufsichtsrechtliche Genehmigung erleichtern und die Akzeptanz in den politischen Gremien steigern sollte.

Hinzuweisen ist darauf, dass die Gesellschafts- und Treuhandverträge einer komplexeren Ausgestaltung bedürfen und daher einen höheren Verwaltungs- und Erklärungsaufwand verursachen.

- **Bündelung der Anteile in der KOWISA GmbH**

Auf Nachfrage erklärte Herr Hillebrand, Geschäftsführer der KOWISA GmbH, in der Veranstaltung, dass bei der Nutzung der KOWISA GmbH als Bündelungsgesellschaft für die Fernwasserversorgung die Frage einer wirtschaftlich optimalen Ausgestaltung beantwortet werden müsse. Eine Übertragung und Bündelung der Anteile bei der KOWISA mit entsprechender Punktevergabe sei wegen der nicht angestrebten Gewinnerzielung der FEO kaum denkbar.

### ***Verfahren zur Bündelung***

Eine Entscheidung zur Bündelung der Anteile erscheint aus den vorgetragenen Gründen sachgerecht und notwendig. Hierzu ist eine Beschlussfassung in den Stadt- bzw. Gemeinderäten notwendig. Noch sind der endgültige Verfahrensausgang, insbesondere die Modalitäten der Übertragung der Anteile an die Anspruchsberechtigten ungewiss. Es empfiehlt sich deshalb eine (Vorrats-)Beschlussfassung für den Fall der Zuordnung der Anteile.

Die Beschlussvorlage sollte folgende Inhalte behandeln:

1. Darlegung des Umstandes, dass die Gemeinde einen Anspruch auf Zuordnung in Höhe von ... Euro (Anteil von ... %) an dem Gesellschaftsvermögen der Fernwasserversorgung Elbaue-Ostharz GmbH hat.
2. Darlegung des Umstandes, dass eine Vielzahl von Städten und Gemeinden einen ebensolchen kleinteiligen Anspruch hat und sich hieraus die Notwendigkeit einer Bündelung ergibt, wenn man eine sinnvolle Verwaltung der Vermögensanteile und angemessene Einflussnahme auf Unternehmensentscheidungen für die Zukunft sicherstellen will.

Der Beschluss sollte zunächst das grundsätzliche Einverständnis mit einer Bündelung erkennen lassen.

Die nähere Ausgestaltung, insbesondere die zukünftige Rechtsform einer Bündelungsgesellschaft sollte einem späteren Beschluss vorbehalten sein. Im Rahmen der o. g. Abfrage erfragt die Landesgeschäftsstelle zunächst die Priorisierung für eine Rechtsform bei den anspruchsberechtigten Städten und Gemeinden, wertet das Ergebnis der Abfrage aus und stimmt sich weiter mit den zuständigen Ministerien ab. Nach diesem Prozess wird es eine weitere Information an die Anspruchsberechtigten zur Entscheidung über die Rechtsform geben.

Mit freundlichen Grüßen



Jürgen Leindecker  
Landesgeschäftsführer

Anlagen